

Erschienen auf  
**erziehungstrends.de**

## „Europäisiertes“ Familienrecht – Abschied von der „klassischen“ Familie? (2)

von Stefan Fuchs  
23/12/2009 - 09:33



Ein neues Leitbild der „sozialen Elternschaft“, das nach dem Willen der europäischen Rechtsprechung an die Stelle der „biologischen Elternschaft“ treten soll, droht endgültig die „klassische Familie“ zu einem antiquierten Ladenhüter zu machen. Einzig das Bestehen einer faktischen Eltern-Kind-Beziehung wird zum Leitbild erhoben, dem sich auch unser Grundgesetz beugen muss, wenn sich kein Widerstand dagegen auftut.

von Stefan Fuchs

---

Link zu den anderen Artikeln der Serie:

[Teil 1 \[1\]](#)

### „Soziale“ Elternschaft statt „klassische“ Familie – ein rechtspolitischer und anthropologischer Paradigmenwechsel

Der richtige Weg soll dem deutschen Gesetzgeber auch im Umgang mit Stief- bzw. Patchworkfamilien gewiesen werden. Bisher setzt ein volles Sorgerecht von Stiefeltern die Adoption des Kindes voraus. Umgekehrt begründet erst die Adoption Rechtsansprüche (z. B. auf Unterhalt) von Kindern gegenüber ihren Stiefeltern. Die Stiefkindadoption setzt wiederum eine Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft voraus.

Nach Ansicht von Dethloff entspricht dies „in der Regel nicht den tatsächlichen in Stieffamilien bestehenden Verhältnissen und dem Wohl des Kindes“. Denn zum einen würden mit der Adoption die verwandtschaftlichen Beziehungen zum anderen leiblichen Elternteil und zu dessen Familie „erlöschen“. Zum anderen begründe sie „eine lebenslange rechtliche Beziehung, die auch dann fortbesteht, wenn die Ehe zwischen Stiefeltern und leiblichem Elternteil scheitern sollte“ (5). „Angesichts der Vielfalt der Lebensverhältnisse von Fortsetzungsfamilien“ fordert sie, dass Stiefeltern auch ohne Adoption das volle Sorgerecht erwerben können: „Wenn in der sozialen Realität multiple Elternschaften bestehen, muss das Recht dies anerkennen. Das bedeutet, dass die elterliche Sorge unter Umständen auch drei Personen zustehen kann, so wie dies in den meisten Ländern der Fall ist, die einen Sorgerechtserwerb Dritter zulassen.“ Bei mehreren Sorgeberechtigten bedürfe „dann natürlich die Frage der Entscheidungskompetenzen der Regelung“.

Aus ihrer Sicht ist ein Sorgerechtserwerb „nicht schon kraft Gesetzes, sondern erst aufgrund gerichtlicher Entscheidung besser geeignet, eine dem Kindeswohl entsprechende sorgerechtliche Regelung zu gewährleisten“. Zwar gelte es „im Interesse des Kindes

Konfliktpotential zu vermeiden“. Hierfür genüge jedoch „eine entsprechende Ausgestaltung des Sorgerechts, die das „Einvernehmen des anderen natürlichen Elternteils nur hinsichtlich grundlegender Entscheidungen erfordert“ (6). Was für das Kindeswohl „grundlegende Entscheidungen“ sind, werden im Streitfall dann immer häufiger nicht mehr die (leiblichen) Eltern, sondern Richter entscheiden.

Deren Rechtsprechung soll sich am neuen Leitbild der „sozialen Elternschaft“ orientieren: Entscheidend ist demnach nicht mehr die biologische Elternschaft, sondern „einzig das Bestehen einer faktischen Eltern-Kind-Beziehung“. Deren „Intensität und Qualität“ hänge „nicht von der rechtlichen Natur der Beziehung des leiblichen Elternteils zu seinem neuen Partner ab“. Das Sorgerecht für Kinder in Stief- bzw. Patchworkfamilien sollte deshalb nicht Ehegatten des leiblichen Elternteils „vorbehalten“ sein, sondern auch „nichtehelichen Lebensgefährten eingeräumt“ werden.

Unter besonderen Umständen, z. B. „wenn der leibliche Elternteil verstorben oder unbekannt ist und zu dem Stiefelternteil aufgrund langjährigen Zusammenlebens eine enge Eltern-Kind-Beziehung entstanden ist“, hält auch Dethloff die Adoption von Stiefkindern für sinnvoll. Bisher ist diese in Deutschland Verheirateten bzw. eingetragenen Lebenspartnern vorbehalten. Nach ihrer Ansicht lässt sich dieser Ausschluss Unverheirateter von der Stiefkindadoption nicht mit der mangelnden Stabilität nichtehelicher Lebensgemeinschaften rechtfertigen.

Schließlich lasse sich die erforderliche Stabilität der Partnerschaft, „die auch in der Ehe keineswegs immer gegeben ist, bei dieser wie bei jener durch zusätzliche Festsetzungen – wie etwa einer Mindestdauer der Ehe oder häuslichen Gemeinschaft feststellen“. So setzten „viele Rechtsordnungen“ eine Mindestdauer der Ehe oder der Lebensgemeinschaft voraus, die von einem bis zu fünf Jahren reicht“. Wie im Sorgerecht soll auch das Adoptionsrecht nicht mehr an die grundsätzlich auf (Lebens)Dauer geschlossene Ehe, sondern an das „Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft über längere Dauer“ anknüpfen (7).

Wenn der Gesetzgeber Unverheirateten die Stiefkindadoption verwehre, nehme er „eine Beurteilung des Kindeswohls vorweg, die nur im Einzelfall getroffen werden sollte“. Dass „vor allem im kontinentaleuropäischen Raum Adoptionen nach wie vor meist Ehepartnern oder registrierten Lebenspartnern vorbehalten sind“, kollidiert aus dieser Sicht mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) und dem Gebot der Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK). Ob das bisherige deutsche Adoptionsrecht „künftig vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Bestand haben wird“, erscheint deshalb „fraglich“. Die Richtung der künftigen Rechtsentwicklung zeigt dagegen die seit November 2008 zur Zeichnung aufgelegte Neufassung des Europäischen Abkommens über die Adoption von Kindern: Nach ihr können die Vertragsstaaten – unabhängig von einer Ehe – „Paaren, die in einer stabilen Beziehung leben, eine gemeinsame Adoption ermöglichen“. Unabhängig davon, ob es sich um eine eheliche oder nichteheliche Stieffamilie handele, bedarf es bei einer Stiefkindadoption „stets einer besonders sorgfältigen Prüfung, ob sie dem Kindeswohl entspricht“ (8).

Der Gesetzgeber darf demnach nicht mehr generalisierend zwischen Lebensformen wie Ehe und Kohabitation hinsichtlich ihrer Eignung für das Aufwachsen von Kindern unterscheiden, dies gilt als Diskriminierung. Stattdessen dürfen Behörden und Gerichte im Einzelfall die Beständigkeit einer „häuslichen Gemeinschaft“ und die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung beurteilen. Dass solche gerichtlichen Verfahren stets dem „Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ und dem Wohl von Kindern dienen, lässt sich durchaus bezweifeln. Praktische Verbesserungen des Familienrechts zum Wohl von Kindern und Eltern sind auch nicht das vorrangige Ziel solcher Reformen. Vielmehr geht es darum ein neues Leitbild des Familienrechts zu etablieren: Ehe und leibliche Elternschaft sollen gegenüber dem Konstrukt der „sozialen Elternschaft“ zurücktreten. Folgt man dem Leitbild der sozialen Elternschaft,

sind gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern nicht anders zu behandeln als „natürliche Familien“ und gleichgeschlechtliche Stieffamilien.

Dethloff fordert deshalb, dass eine Reform des Rechts der Stieffamilien gleichgeschlechtlichen Partnern (auch unabhängig von einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) den Erwerb des Sorgerechts ermöglicht. Auch im Adoptionsrecht sollen homosexuelle Paare gleichgestellt werden: Bisher können eingetragene Lebenspartner nur als Einzelne Stiefkinder adoptieren. Eine gemeinschaftliche Adoption „etwa eines Pflegekindes, das nicht in seine Familie zurückkehren kann“ durch gleichgeschlechtliche Paare ist nach dem „Lebenspartnerschaftsgesetz“ (noch) nicht möglich. In anderen Ländern mit einer „registrierten Partnerschaft“ wie Schweden und Norwegen ist gleichgeschlechtlichen Paaren schon ein gemeinsames Adoptionsrecht eingeräumt worden. In Belgien, Spanien und die Niederlande können gleichgeschlechtliche genauso wie verschiedengeschlechtliche Paare „heiraten“ und damit automatisch gemeinsam Kinder adoptieren (9). Sofern der deutsche Gesetzgeber gleichgeschlechtlichen Paaren nicht bald Adoptionen erleichtert, dürfte wieder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte „als Motor der Harmonisierung“ des Familienrechts fungieren.

Das neue „europäisierte“ Leitbild der sozialen Elternschaft erfordert für Dethloff auch ein neues Abstammungsrecht. Schließlich würden Kinder „zunehmend“ bei gleichgeschlechtlichen Partnern aufwachsen. Zwar stammen diese Kinder überwiegend aus einer vorangegangenen heterosexuellen Partnerschaft des leiblichen Elternteils, vermehrt erfolge aber auch eine „künstliche Befruchtung einer Partnerin mit Spendersamen“. Bisher kann in solchen Fällen nur die Stiefkindadoption in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine verwandtschaftliche Beziehung zu der Partnerin der Mutter begründen. Demgegenüber gehe „die neuere Entwicklung in anderen Rechtsordnungen dahin, gleichgeschlechtliche Elternschaft bereits abstammungsrechtlich anzuerkennen“.

Auch im deutschen Recht sollten daher „bei gemeinsamer Entscheidung zweier Partnerinnen für ein Kind bereits mit der Geburt beide rechtlich Eltern des Kindes werden, ohne dass es einer Adoption bedarf“. Schließlich begründe bei heterosexuellen Paaren die Zustimmung des Ehemannes oder Partners rechtlich unanfechtbar dessen Vaterschaft. Und zugleich könnten gleichgeschlechtliche Paare durch eine Stiefkindadoption rechtlich gemeinsam Eltern werden. Deshalb sei es „schwer nachvollziehbar, warum die intentionale Elternschaft nicht auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren unmittelbar eine entsprechende rechtliche Elternstellung begründen soll“. Dies entspreche nicht nur dem Willen der Partnerinnen „gemeinsam Verantwortung für das Kind zu übernehmen, sondern vor allem auch den Interessen des Kindes, das von Geburt an eine rechtlich gesicherte Beziehung zum künftigen sozialen Elternteil erhält“. Sofern die Partnerin der Mutter der künstlichen Befruchtung zugestimmt hat, sollte die Geburt deshalb rechtswirksam ihre Elternschaft begründen: „Das Kind erhält somit unmittelbar mit der Geburt zwei Mütter“ (10).

Dass ein Kind von Geburt an zwei Väter haben könnte, scheint biologisch betrachtet ausgeschlossen zu sein. „Für Männerpaare ist es weitaus schwieriger ein eigenes Kind zu bekommen, zumal die Vermittlung einer Ersatzmutter in Deutschland nicht zulässig ist“, stellt daher auch Marina Rupp vom Staatsinstitut für Familienforschung in Bamberg fest. „Kreative Lösungen“ für dieses Problem biete aber die „queerfamily“, in der sich „lesbische und schwule Personen zusammentun, um ihren Wunsch nach einem Kind zu erfüllen“. Zwar könnten in solchen Familien „biologische und soziale Elternschaft und „amtliches“ Elternrecht auseinanderfallen, wenn zum Beispiel die Frauen den Verzicht auf eine Eintragung im Geburtenbuch zur Bedingung machen“ (11). Doch auch für solche Fälle dürften Juristen Lösungen einfallen, um die „soziale Elternschaft“ aus dem Willen Erwachsener heraus rechtswirksam zu begründen.

Unverkennbar markiert die „soziale und intentionale Elternschaft“ als Leitbild des

Familienrechts einen anthropologischen Paradigmenwechsel: Für die Beziehungen zwischen Eltern und Kinder sind nicht mehr leibliche Abstammung und Familienstand entscheidend, sondern das „Bestehen häuslicher Gemeinschaften“ und der Wille von Erwachsenen sich als Eltern zu definieren. Das klassische Familienleitbild (Mann und Frau, miteinander verheiratet, mit ihren leiblichen Kindern zusammenlebend) gilt aus der Perspektive dieses neuen Leitbilds als „antiquiert“ (12). In politischen Dokumenten ist deshalb von „Müttern“ und „Vätern“ oft gar nicht mehr die Rede. Stattdessen sprechen sie allgemein von „Eltern“ oder sogar noch abstrakter von Erwachsenen als „Bezugspersonen“ der Kinder.

Damit verändert sich auch die Sicht auf Kinder: Sie werden nicht mehr als schwächste Glieder einer (biologisch und rechtlich begründeten) Familie, sondern als „autonome“ Personen betrachtet. Sie haben deshalb eigene (Kinder)Rechte – bis hin zu dem Recht sich von ihrer Familie zu trennen. Bereits kleine Kinder gelten als „kompetente“ Individuen, die ihre Interessen selber - auch elternunabhängig - wahrnehmen könnten. Von Geburt an haben sie ein Recht auf Bildung und Betreuung (13). In der Familie lässt sich dieses Recht aus der Sicht von Befürwortern einer „Entfamilisierung der Kindheit“ nicht mehr verwirklichen. Kinder sollen deshalb künftig vor allem in Institutionen außerhalb der Familie in „öffentlicher Verantwortung“ erzogen und gebildet werden (14). Dies fordern zahlreiche Advokaten der „early childhood education“ nationaler Regierungen, der OECD und nicht zuletzt der Europäischen Union.

Immer noch sind aber in Europa viele Eltern überzeugt, dass es das Beste für Kinder ist, zunächst im geschützten Raum einer Vater-Mutter-Kind-Familie aufzuwachsen. In Deutschland können sich Eltern dafür auf ihr im Grundgesetz verankertes Erziehungsrecht berufen. Aus der Sicht von Befürwortern des neuen Familienleitbilds kollidiert das Elternrecht allerdings mit dem Recht von Kindern auf Selbstbestimmung. Rechtspolitiker wie die frühere Bundesjustizministerin Zypries fordern deshalb eigene Kinderrechte in das Grundgesetz aufzunehmen (15). Auch hier dient wieder das „Kindeswohl“ als Argument für den Abbau von „Privilegien“ der Institution der klassischen, auf leibliche Elternschaft und Ehe gegründeten Familie.

Wer solche „Privilegien“ (wie sie das deutsche Steuer- und Erbrecht noch kennt) verteidigt, befindet sich in einer schwierigen Lage: Er widersetzt sich einem starken internationalen Trend und gerät in Konflikt mit der europäischen Rechtsprechung, die danach strebt, nationale Beurteilungsspielräume zu beschränken. Er erweckt den Verdacht, gewandelte soziale Verhältnisse zu ignorieren und sich einer „evolutiv-dynamischen Auslegung der Menschenrechte“ zu verweigern (16). Dass er einem „antiquierten Familienbild“ anhängt, moderne Lebensentwürfe „diskriminiert“, die Emanzipation von Frauen behindert und der Bildung von Kindern schadet, gilt ohnehin als ausgemacht. Der im Grundgesetz zugesicherte „besondere Schutz“ von Ehe und Familie erscheint unter diesen Umständen immer mehr als ein aus der „konservativen Welt“ der Nachkriegszeit stammender Anachronismus, bestenfalls noch als praktisch-politisch unverbindliche „Verfassungsslyrik“.

---

(5) Vgl.: Nina Dethloff: Kindschaftsrecht des 21. Jahrhunderts, op. cit. S. 143.

(6) Vgl. ebenda, S. 144.

(7) Vgl. ebenda.

(8) Ebenda, S. 144-145.

(9) Vgl. ebenda, S. 145-146.

(10) Vgl. ebenda.

(11) Marina Rupp: Regenbogenfamilien, S. 25-30, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 41/2009, S. 26-29.

(12) Beispielhaft hierfür Äußerungen von Politikern der Grünen und der Linkspartei zum Adoptionsrecht: [Familienbild der Union als "realitätsfremd" kritisiert](#) [2]

- (13) Ilona Ostner: „Auf den Anfang kommt es an“ - Anmerkungen zur „Europäisierung“ des Aufwachsens kleiner Kinder, S. 44-62, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens - Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberziehung 1/2009, S. 46-49 und S. 52.
- (14) Im Zwölften Kinder- und Jugendbericht heißt es in diesem Sinne: „Die Familie bietet zwar den Boden für elementare Entwicklungs- und Bildungsprozesse des Kindes, jedoch sind unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen ihre Möglichkeiten, Kindern die Teilhabe an der komplexen, pluralistischen und einem schnellen Wandel unterworfenen Gesellschaft zu ermöglichen, eingeschränkt. [...] Die Verantwortung dafür, dass Kinder sich positiv entwickeln, kann nicht einseitig der einzelnen Familie übertragen werden; sie muss im Rahmen eines neuen Verständnisses von öffentlicher Verantwortung gemeinsam übernommen werden.“ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – Zwölfter Kinder- und Jugendbericht (Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode – Drucksache 15/6014), S. 33-34.
- (15) Siehe hierzu: Kinder besser schützen [3].
- (16) „Ein künftiges Kindschaftsrecht muss auch den Anforderungen des internationalen Rechts, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention gerecht werden. [...] Vor allem beschränken aber europäische Standards die den Vertragsstaaten zustehenden Beurteilungsspielräume. Die gebotene evolutiv-dynamische Auslegung der Menschenrechte verlangt im Übrigen nach einer Berücksichtigung der gewandelten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse“. Siehe: Nina Dethloff: Kindschaftsrecht des 21. Jahrhunderts, op. cit. S. 141.

---

**URL der Seite:**

<http://www.erziehungstrends.de/Familienrecht/klassische/Familie/2>

**Links:**

[1] <http://www.erziehungstrends.de/Familienrecht/klassische/Familie/1>

[2] <http://www.welt.de/politik/deutschland/article4189980/Familienbild-der-Union-als-realitaetsfremd-kritisiert.html>

[3] <http://www.vorwaerts.de/artikel/kinder-besser-schuetzen>

© 2005-2006 Stiftung Freie Schulen Berlin-Brandenburg

---